

Satzung

Des Fördervereins der Dilsbachschule Spachbrücken

Stand: 26. September 2018

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Dilsbachschule Spachbrücken“ und hat seinen Sitz in 64354 Reinheim, Pestalozzistr.7.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne von §52 (2) Nummer 7 AO. Der Verein dient zur Unterstützung der Schule. Er will die Belange der Grundschule zum Wohle der Schüler in unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Weise fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel
- Schulfahrten
- Schulveranstaltungen
- Beschaffung von Verbrauchsmaterialien
- Mittel zur Gestaltung des Schullebens

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der Dilsbachschule Spachbrücken vornehmen. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand und andere tätige Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der durch Eigen- bzw. Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten, die aus der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben erwachsen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (Beitrittserklärung) zu stellen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

Die Stadt Reinheim ist satzungsgemäß Mitglied.

Die Mitgliedschaft ist befristet oder unbefristet möglich und bei der Beitrittserklärung anzugeben.

Mit der Beitrittserklärung erhält das Mitglied die Datenschutzhinweise des Vereins.

Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Die Kündigung erfolgt durch formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Beiträge, Spenden, Einnahmen

Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mindestbetrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliedsversammlung festlegt. Der Beitrag wird erstmals mit Eintritt in den Verein durch das Lastschriftverfahren erhoben, jedoch spätestens zum 15. März des folgenden Jahres. Folgebeiträge werden spätestens bis zum 15. März eingenommen. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich das Einverständnis gegeben, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich durch das Lastschriftverfahren eingezogen wird.

Darüber hinaus können Spenden akquiriert werden. Spenden sind so zu entrichten, dass die Unabhängigkeit von der Schule gewährleistet und stets eindeutig zu erkennen ist.

Durch Veranstaltungen (Sommerfest, Martinsfest...) hat der Verein die Möglichkeit weitere Einnahmen zu akquirieren. Die Einnahmen dienen ausschließlich dem Zweck § 2 des Vereins.

Das Mitglied hat kein Anspruch auf bereits gezahlte Beiträge, Spenden sowie auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Bewilligungen, Verwendung von Einnahmen

Die Verfügung über die Einnahmen des Fördervereins obliegt den Mitgliedern.

Die Mitglieder sowie die Schulleitung oder einer von ihm benannten Lehrkraft haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten des Vereinszwecks zu machen. Bewilligungen der Vorschläge können nur durch Zustimmung der Vereinsmitglieder, einfache Mehrheit, erfolgen. Vorschläge und Abstimmung, siehe § 6b erfolgen in der Mitgliederversammlung.

Bis zu einem Betrag von 50,-€ im Einzelfall, kann der Vorstand ohne Beschluss frei verfügen, wenn es dem Zweck der Satzung nicht widerspricht. Zur Freigabe der Geldmittel, langt das vier Augenprinzip. Beträge über 50,- € im Einzelfall sind über die Mitgliederversammlung zu beschließen, siehe §6b.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 6a Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Vertreter des Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) 1. Beisitzer (Vertreter des Magistrats)
- f) 2. Beisitzer (Vertreter der Elternschaft)

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Ein vorzeitiger Austritt vom Amt ist jedoch jeder Zeit möglich.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gewählte Mitglieder des Vorstandes vertreten. Ein Vertreter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.

§ 6b Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten und möglichst zum Beginn eines jeden Schuljahres einzuberufen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkt einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht enthalten.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie ist vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein(e) von ihm benannte(r) Versammlungsleiter(in).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben und Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung hat spätestens 6 Wochen nach Antragseingang zu erfolgen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Abstimmung ist offen, wenn nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Jedes Vereinsmitglied bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter hat eine Stimme.

§7 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen. Die Wahl der Kassenprüfer sollte um ein Jahr versetzt stattfinden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend notwendig. Ein vorzeitiger Austritt vom Amt ist jeder Zeit möglich.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und muss zuvor auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich, siehe § 6b.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten bisherigen Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Dilsbachschule, Spachbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.